

Erste Änderung der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Wuppertal

Nach § 8 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom 13.05.2008 hat der Rat der Stadt Wuppertal am _____ die erste Änderung der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung beschlossen, die am 15.7.2013 durch den Rat beschlossen worden war:

I.

Tz. 3.1 erhält folgende Fassung:

„Jede Prüfung ist zu dokumentieren entweder in Form eines Berichts, Vermerks, einer internen Aktennotiz oder eines digitalen Verfahrens oder Zeichens. Prüfbemerkungen, die der betreffenden Leistungseinheit in einem förmlich vorgegebenen Verfahren mitgeteilt und mit dieser abgewickelt werden, weil sie aus einer Prüfung gewissen Umfangs hervorgegangen sind oder über das Tagesgeschäft hinausgehende Bedeutung haben, werden unabhängig vom Anlass der Prüfung in Form eines Prüfberichts formuliert. Dieser wird als Kurzbericht im Rahmen einer mindestens halbjährlichen Berichterstattung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.“

II.

Die erste Änderung der Geschäftsanweisung tritt am Tag der Veröffentlichung der neuen Rechnungsprüfungsordnung nach Anlage 1 derselben Beschlussvorlage in Kraft.